Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal
vom 13.12.2022

Top 5 Vorstellung Projekt für Windräder im Vorschlagsgebiet Woldegk 1 und 2

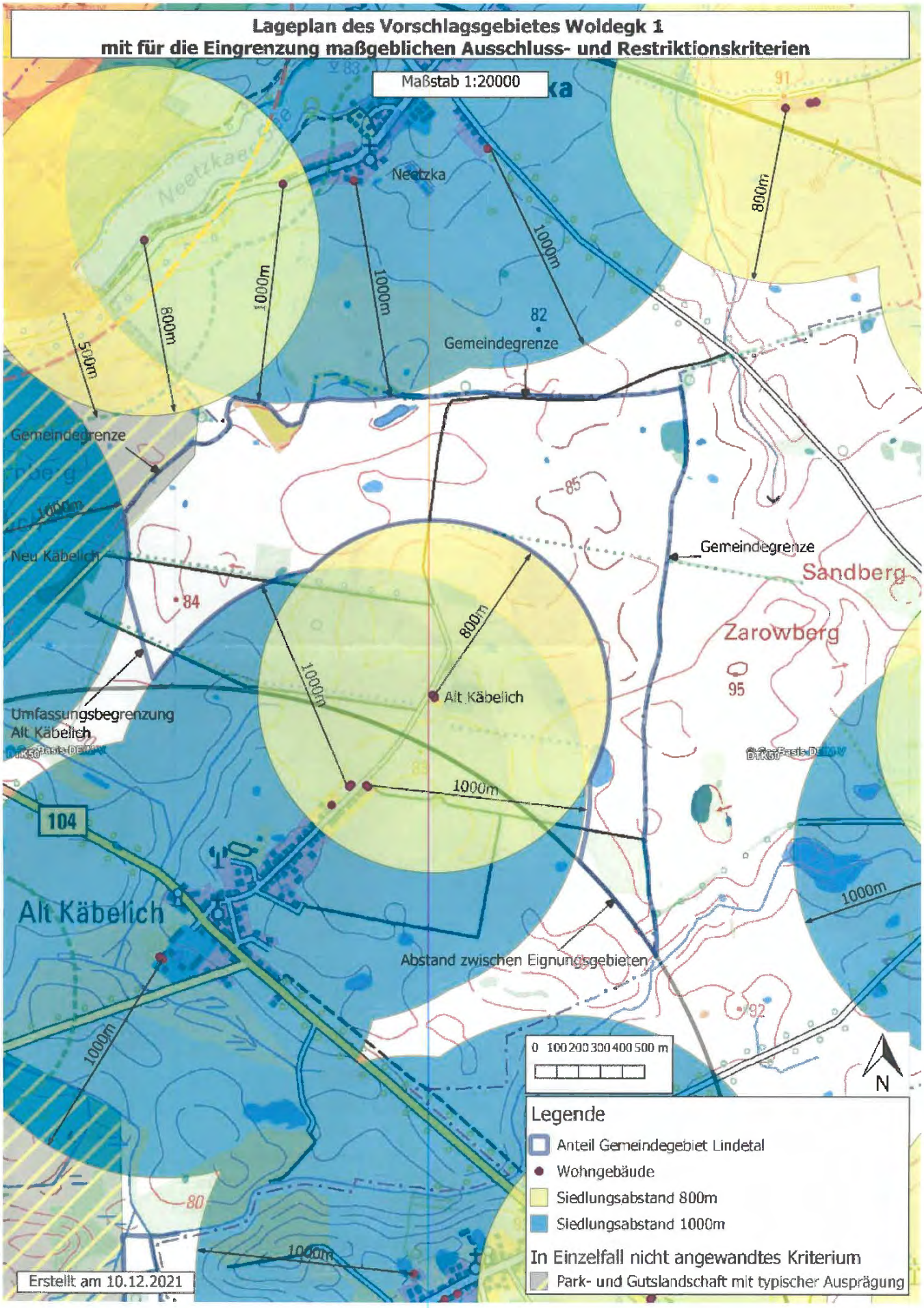
Lageplan des Vorschlagsgebietes Woldegk 1
mit für die Eingrenzung maßgeblichen Ausschluss- und Restriktionskriterien
Maßstab 1:20000
Neetzka
Gemeindegrenze
Neu Käbelich
Alt Käbelich
Sandberg
Zarowberg
Umfassungsbegrenzung
Alt Käbelich
Abstand zwischen Eignungsgebieten
800m
1000m
600m
500m
104
0 100 200 300 400 500 m
N
Legende
Anteil Gemeindegebiet Lindetal
Wohngebäude
Siedlungsabstand 800m
Siedlungsabstand 1000m
In Einzelfall nicht angewandtes Kriterium
Park- und Gutslandschaft mit typischer Ausprägung
Erstellt am 10.12.2021

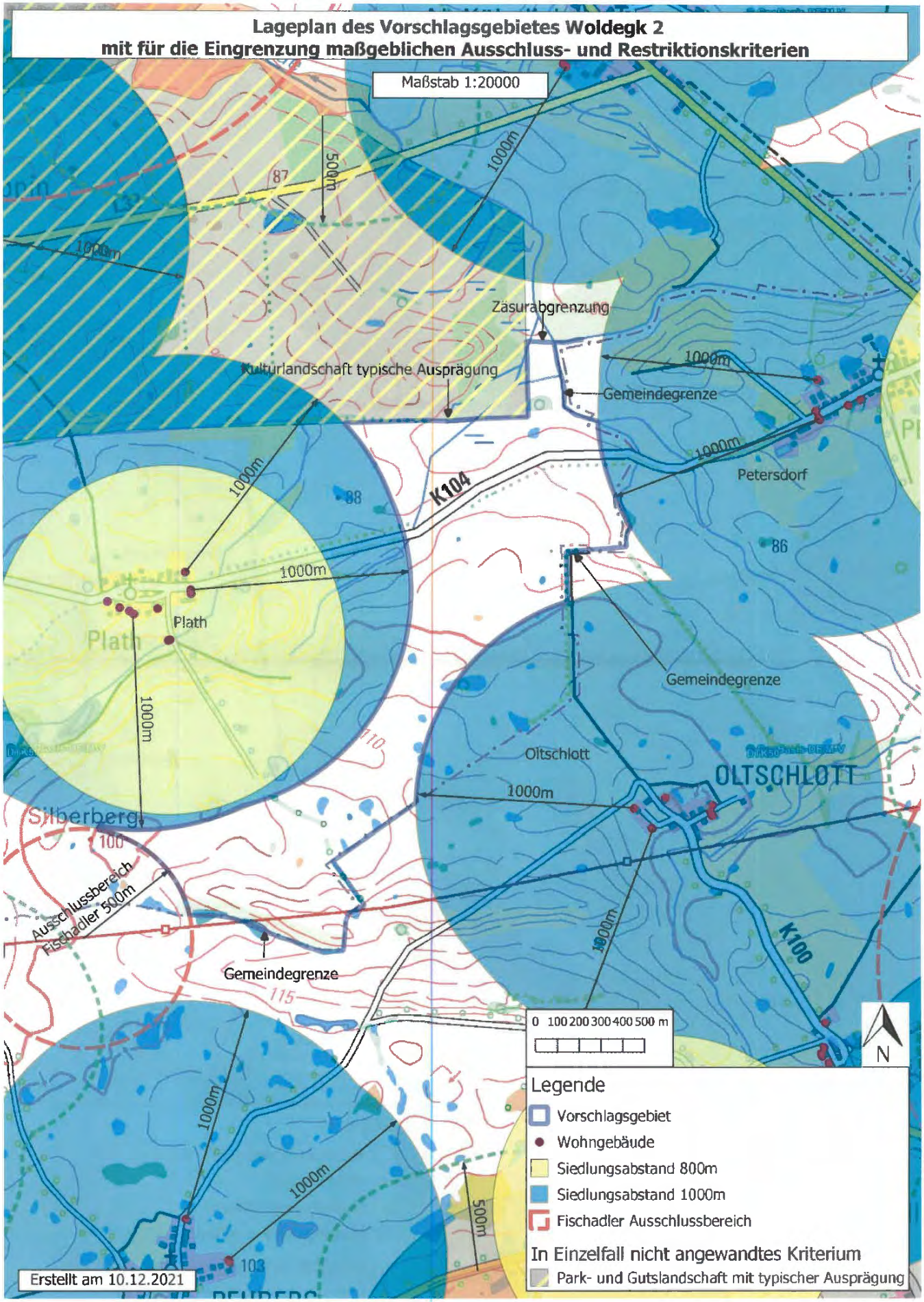
Lageplan des Vorschlagsgebietes Woldegk 2
mit für die Eingrenzung maßgeblichen Ausschluss- und Restriktionskriterien
Maßstab 1:20000
1000m
500m
Zäsurabgrenzung
Kulturlandschaft typische Ausprägung
Gemeindegrenze
Petersdorf
K104
Plath
Oltschlott
OLTSCHLOTT
Silberberg
Ausschlussbereich Fischadler 500m
K100
0 100 200 300 400 500 m
N
Legende
Vorschlagsgebiet
Wohngebäude
Siedlungsabstand 800m
Siedlungsabstand 1000m
Fischadler Ausschlussbereich
In Einzelfall nicht angewandtes Kriterium
Park- und Gutslandschaft mit typischer Ausprägung
Erstellt am 10.12.2021

Information für unsere Verpächter

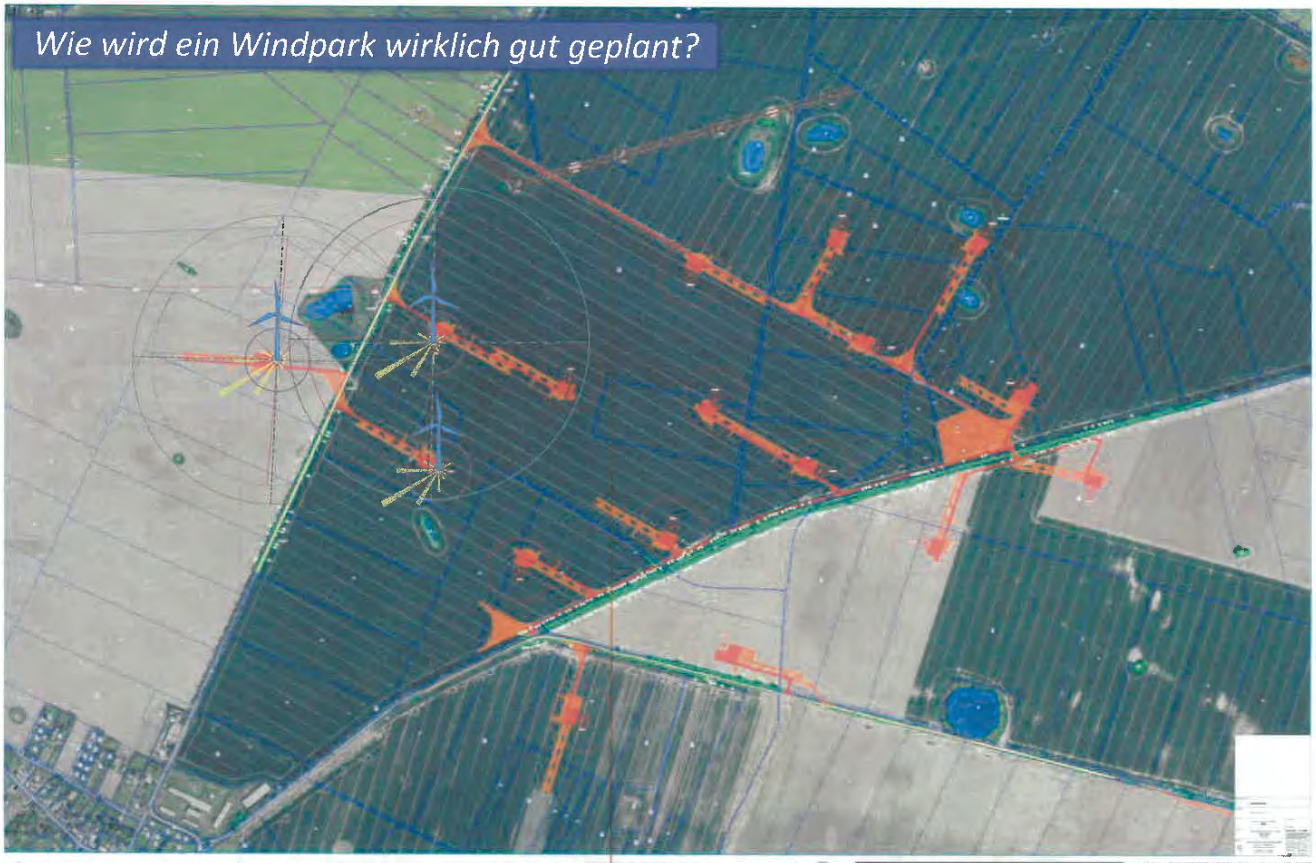

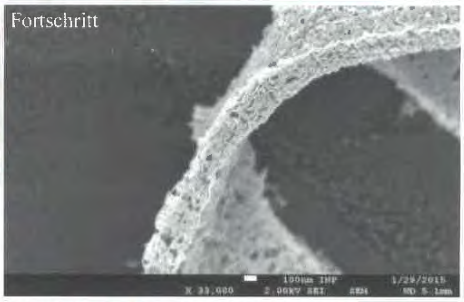

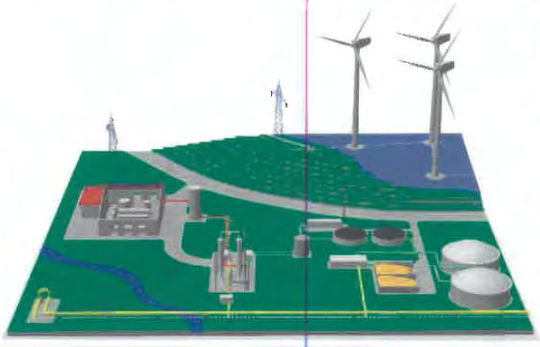

Leistung des WEA-Typs: 6,80 MW	WEA-Anzahl: 50	MW Park 340,00	**Fair-Windpark Woldegk**		Werte sinken nicht, aber steigen ab Erlösen über 6 Cent je kWh	
Information für Eigentümer	**je Megawatt**	**je WEA**	**Gesamt Park**	**auf 30 Jahre**	**pro Kopf/a**	**Sicherheit**
Windfördertopf	2000 € pro MW	13600 € pro WEA	680.000 €	20.400.000 €	82 €	Nutzungsvertrag sonst kündbar / hohe Strafzahlung
FairWind-Tarif	4000 € pro MW	27200 € pro WEA	1.360.000 €	40.800.000 €	164 €	Nutzungsvertrag sonst kündbar / hohe Strafzahlung
Gewerbesteuern	6000 € pro MW	40800 € pro WEA	2.040.000 €	61.200.000 €	246 €	nicht garantierbar, aber volles Einsichts-/Prüfrecht
0,2-Cent gemäß §6, EEG 2023	5.882 €	40.000 €	2.000.000 €	60.000.000 €	241 €	nur freiwillig! Es kommt auf einen fairen Betreiber an.
					733 €	
Summen	17.882 €/MW	121.600 €/WEA	6.080.000 €	182.400.000 €		

primäre Wertschöpfung pro Kopf	733 €	entspricht bei der gewählten Anzahl Windrädern der jährlichen Summe aus Windgroschen, FairWind-Tarif, Gewerbesteuern und 0,2 Cent/kWh. Die erheblichen Multiplikatoreffekte sind hier noch nicht berücksichtigt, aber der Taler wandert bekanntlich.
primäre Wertschöpfung pro Jahr	6.080.000 €	
primäre Wertschöpfung 30 Jahre	182.400.000 €	

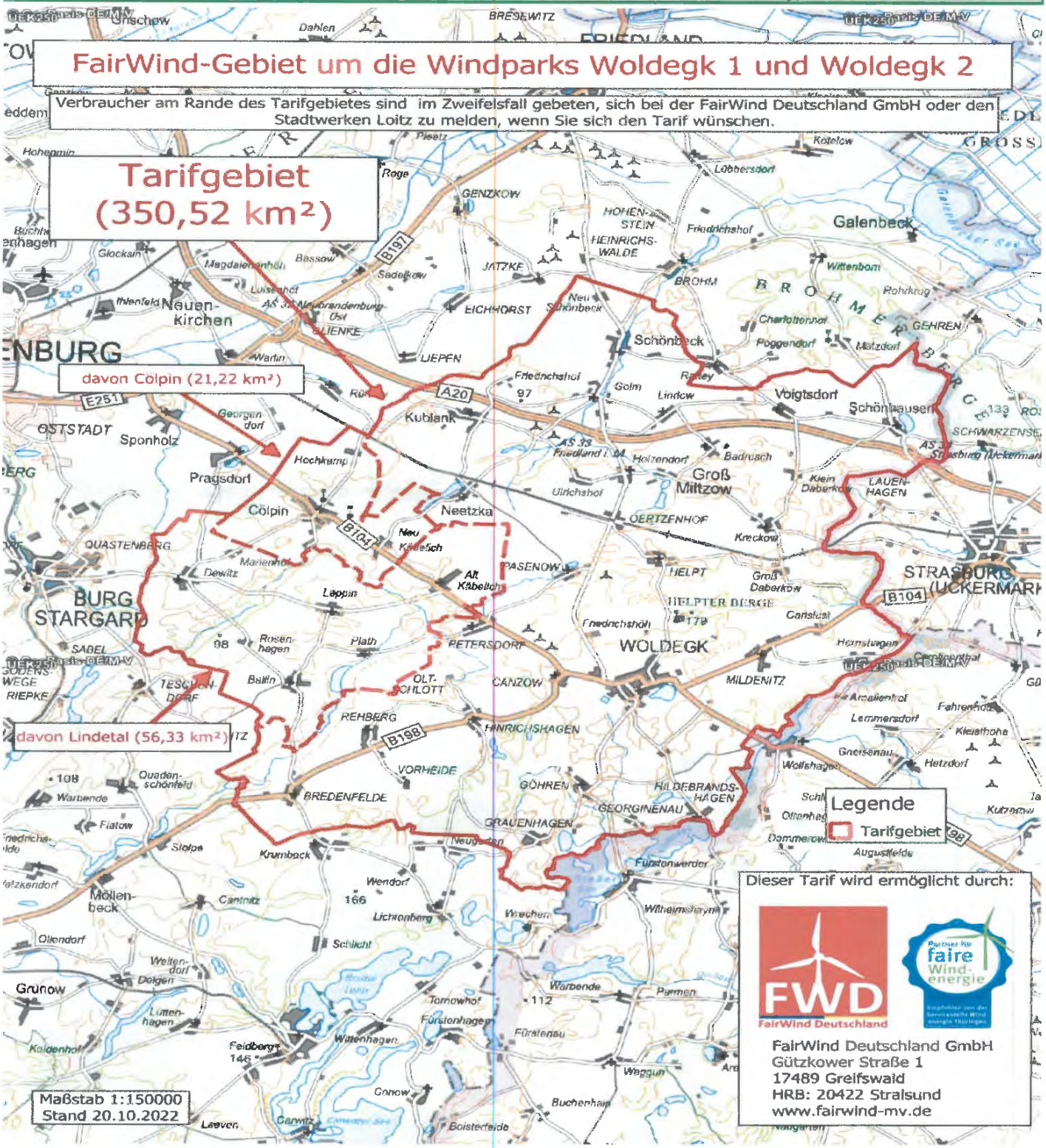

Hinweis: Die dargestellten Windparkgebiete werden nicht vollständig bebaut. Dies ist ein Gebot der Rücksichtnahme. Unsere Verpächter sind jedoch über die Festbeträge abgesichert.

§ 5.7 Die Nutzerin definiert hiermit unwiderruflich das Gebiet im Umkreis von 3.500 Metern um ihre WEA einschließlich aller vom Umkreis geschnittenen Ortschaften als FairWind-Gebiet. Zu Gunsten sämtlicher gesetzeskonform agierenden Einwohner und Gewerbebetriebe (folgend *"die Gemeinschaft"*), die im FairWind-Gebiet mit entsprechendem Hauptwohn-, bzw. Firmensitz gemeldet sind, geht die Nutzerin folgende Verpflichtungen a)-e) unwiderruflich ein und zwar als echte Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Die Nutzerin sichert folgende Verpflichtungen zu Gunsten der Gemeinschaft zusätzlich durch ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages ab (siehe § 9.4), falls die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Verschulden der Nutzerin liegen sollte. Die Verpflichtungen gelten für die volle Laufzeit der WEA (siehe § 9.1 und 9.2). Alle folgenden Werte in Euro sind Bruttowerte.

a) Die Nutzerin wird nur Windenergieanlagen errichten mit Brandmelde- *und* Brandlöschsystem.

b) Die Nutzerin wird nur verhältnismäßig leise WEA mit Vorrichtungen zur Schallreduktion errichten und deren nächtliches Dauerblinken mittels bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung minimieren.

c) Die Nutzerin wird im FairWind-Gebiet einen vergünstigten Stromtarif (FairWind-Tarif) anbieten zu Gunsten aller vorbezeichneten Einwohner und Gewerbebetriebe, die ihren Strom physisch im FairWind-Gebiet über eine Abrechnungsstelle beziehen und jährlich höchstens 10.000 kWh verbrauchen. Die Nutzerin behält sich bei Verdacht von Betrugsfällen das Recht vor, entsprechende Personen aus der Gemeinschaft auszuschließen und Schadenersatz gegen Diese durchzusetzen. Die Nutzerin bezuschusst den FairWind-Tarif mit jährlich mindestens 4.000 € pro Megawatt Nennleistung aller ihrer in Betrieb befindlichen WEA. Der Preis pro kWh des FairWind-Tarifes muss hierdurch in jedem Jahr 30,00 Prozent günstiger sein, als der aktuelle deutsche Durchschnittspreis in dem Jahr für Haushaltsstrom pro kWh beträgt gemäß dem Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (S. 290, 2019 = 30,85 Cent/kWh). Genügen hierfür die vorbezeichneten 4.000 € pro Megawatt nicht, hat die Nutzerin keinerlei darüber hinausgehende Zuschusspflicht, jedoch muss die Nutzerin dies dem Eigentümer auf sein Verlangen offenlegen. Erhoben werden darf ausonsten nur noch ein Jahresgrundpreis von 100 €. Die jederzeitige Kündigungsfrist für den FairWind Tarif beträgt höchstens drei Monate.

d) Dir Nutzerin wird dem Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten ein sofortiges Einsichtsrecht in steuerrelevante Abrechnungen gewähren, wenn das summierte jährliche Gewerbesteueraufkommen der WEA nach deren Inbetriebnahme in den Standortgemeinden trotz üblicher Gewerbesteuersätze 6.000 € pro MW unterschreitet. Soweit rechtlich möglich, entrichtet die Nutzerin das Gesamtsteueraufkommen ihrer WEA gleichmäßig auf deren Standortgemeinden.

e) Die Nutzerin stellt jedes Jahr mindestens 2.000 € je Megawatt ihrer im Windparkgebiet (**Anlage 1**) in Betrieb befindlichen WEA bereit. Die Summe wird vereinfacht als Windfördertopf bezeichnet und soll die Akzeptanz für die WEA der Nutzerin im FairWind-Gebiet fördern. Der Windfördertopf kann in Form von Spenden oder als Sponsoring etwa für Fußball, Feuerwehr, Spielplatz, Musik, Kultur, Dorffeste, etc. durch als gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen eingeworben werden. Der Windfördertopf kann jährlich im März von Stellern von Anträgen auf entsprechende Zuwendungen abgerufen werden, sofern 85 % der Antragsteller ihre Einigkeit belegen über die Aufteilung der beantragten Gesamtsumme und zuvor im Januar des entsprechenden Jahres in den Amtsblättern des FairWind-Gebietes Ort und Zeitpunkt mit mindestens 4 Wochen Frist klar und deutlich veröffentlicht wurde, wo über die Aufteilung beraten wird. Über die Verwendung der verbleibenden Summe entscheidet die Nutzerin.

Die Nutzerin darf die Kosten vorstehender Verpflichtungen mit gesetzlichen Abgabeverpflichtungen zwar verrechnen, aber im Fall von Doppelbelastungen nicht einstellen. Es gilt die Berechnungsbasis gemäß § 6.1 für die vorstehenden in Euro pro Megawatt zu zahlenden Beträge:

Die Ermittlung des Nutzungsentgeltes gemäß § 6.1 wurde auf Grundlage eines Gebotes auf Erlangung einer Einspeiseförderung im Sinne des EEG 2021 in Höhe von 6,0 Eurocent pro kWh vorgenommen. Sollte dieser Wert über- oder unterschritten werden, passt sich im gleichen prozentualen Verhältnis auch das Nutzungsentgelt an.

Der Eigentümer kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Nutzerin in Bezug auf ihre vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 5.7 länger als drei Monate in Verzug ist. Der Eintritt des Verzuges setzt eine Mahnung des Eigentümers, die in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) zu erfolgen hat, voraus. Die Nutzerin kann im Fall der Kündbarkeit des Vertrages nach diesem lit. d) die Kündigung gegen Zahlung von 25.000 € (fünfundzwanzigtausend) an den Verein _____, Adresse _____ abwenden (Abwendungsbefugnis), wobei die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen bestehen bleibt.

Informationen für unsere Verpächter